

# Vertrags- und Einstellbedingungen

für unbeschränkte, offene Parkeinrichtungen der PRS Parkraum Service GmbH

(Kirchplatz 7, 58739 Wickede (Ruhr) : E-Mail: post@parkraumservice.de : Amtsgericht Berlin HRB 58962 : USt-IdNr.: DE 179 23 70 36)

Für die Benutzung der Parkeinrichtung gelten nachstehende Vertrags- und Einstellbedingungen:

- I.**
- Die PRS Parkraum Service GmbH stellt dem Nutzer nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr.
- II.**
- Das Nutzungsentgelt bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste.
  - Nach Abstellen des Kfz hat sich der Nutzer unverzüglich zum Parkscheinautomaten zu begeben und einen gültigen Parkschein zu erwerben. Zudem hat er sich nach dem Bezahlvorgang unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und den Parkschein gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe im Kfz zu hinterlegen.
  - Nach Ablauf der Parkberechtigung hat der Nutzer das Objekt unverzüglich über die Ausfahrten zu verlassen oder ggfs. – unter Berücksichtigung der Höchsteinstelldauer - nachzulösen.
  - Eine eventuell vorgegebene Höchsteinstelldauer ist ebenfalls aus der ausgehängten Preisliste ersichtlich, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist.
  - Bei abgelaufener oder sogar fehlender Parkberechtigung bzw. anderer Verstöße gegen die gültigen Einstellbedingungen, behält sich die PRS Parkraum Service GmbH vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von 15,00 EUR bis zu 50,00 EUR zu erheben. Kfz, die entgegen der gültigen Einstellbedingungen abgestellt sind, werden mit Hilfe elektronischer Datenerfassungsgeräte dokumentiert und fotografiert. Gegebenenfalls wird das widerrechtlich abgestellte Kfz auf Kosten des Nutzers entfernt.
  - Eine Weitergabe oder Untervermietung eines evtl. vergebenen Dauerparkplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung der PRS Parkraum Service GmbH bzw. des Eigentümers des Parkplatzes.
- III.**
- Die PRS Parkraum Service GmbH haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben sowie durch das eigene Verhalten des Nutzers oder das Verhalten Dritter verursacht werden.
  - Der Betreiber haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind.
  - Der Nutzer ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Personal der PRS Parkraum Service GmbH mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über die Servicenummer niemand zu erreichen ist. In diesem Falle muss der Nutzer sie der PRS Parkraum Service GmbH innerhalb einer Frist von 3 Kalendertagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Sonstige Schäden seines Kfz muss der Nutzer der PRS Parkraum Service GmbH ebenfalls innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Nutzers ausgeschlossen. Macht der Nutzer Schadensersatzansprüche gegen die PRS Parkraum Service GmbH geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass die PRS Parkraum Service GmbH ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.
  - Die durch leicht fahrlässiges Verhalten begründete Haftung der PRS Parkraum Service GmbH ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 100.000,00 EUR begrenzt.
  - Bei Sach- und Vermögensschäden, die durch ein leicht fahrlässiges Verhalten der PRS Parkraum Service GmbH verursacht wurden, besteht zudem eine Pflicht des Nutzers, sich an der Schadensregulierung in Höhe von 300,00 EUR zu beteiligen (Eigenleistung).
- IV.**
- Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten der PRS Parkraum Service GmbH oder Dritten schuldhaft zugeführten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung.
- V.**
- Der PRS Parkraum Service GmbH stehen wegen ihrer Forderungen aus dem Nutzungsvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfand-
- recht an dem abgestellten Kfz des Nutzers zu. Befindet sich der Nutzer mit dem Ausgleich der Forderungen der PRS Parkraum Service GmbH in Verzug, so kann die PRS Parkraum Service GmbH die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Anordnung vornehmen.
- VI.**
- Es muss im Schrittempo gefahren werden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.
- In der Parkeinrichtung ist verboten:**
- das unnötige Befahren mit Autos, Motorrädern und anderen Fortbewegungsmitteln jeglicher Art;
  - der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigen Parkschein oder Parkberechtigung;
  - das Campieren jeglicher Art;
  - das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
  - die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Kfz;
  - die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche, insbesondere durch längeres Laufenlassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen;
  - das Betanken des Kfz;
  - das Abstellen sowie die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
  - der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Kfz über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
  - die Einstellung des Kfz mit undichtem Tank , Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden; die Einstellung polizeilich nicht zugelassener oder nicht betriebsbereiter Kfz;
  - das unberechtigte Abstellen von Kfz außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Stellplätzen oder auf schraffierten Flächen. Für Zuwiderhandlungen, auf die Punkt VI / 11 zutrifft, behält sich die PRS Parkraum Service GmbH vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 50,00 EUR zu erheben.
- VII.**
- Stellt der Nutzer sein Kfz entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, behält sich der Betreiber vor, eine Vertragsstrafe zu erheben oder das Kfz auf Kosten des Nutzers umzustellen bzw. abzuschleppen.
  - Die PRS Parkraum Service GmbH behält sich vor, Benutzern der Parkeinrichtung sowie anderen Personen, welche die vorgenannten Vertrags- und Einstellbedingungen nicht beachten, ein Hausverbot auszusprechen.
  - Sofern die Vertragsstrafe nicht innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen ab der Vorgangsaufnahme gezahlt wird, wird eine kostenpflichtige Halteranfrage gestellt und auf den Nutzer umgelegt.
  - Wird die Parkeinrichtung schuldhaft zu kommerziellen Zwecken ohne schriftliche Einwilligung der PRS Parkraum Service GmbH genutzt, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 EUR je Tag fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- VIII.**
- Widersprüche zu geahndeten Falschparkvorgängen können schriftlich, per Post oder per E-Mail, innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen an die PRS Parkraum Service GmbH gerichtet werden.
- IX.**
- Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist, unabhängig vom Rechtsgrund und soweit zulässig, das Amtsgericht Werl.
- X.**
- Die vorgenannten Vertrags- und Einstellbedingungen treten am 14.04.2017 in Kraft.
- XI.**
- Mit Abstellen des Kfz erkennt der Nutzer die Einstellbedingungen an.